

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma Kress GmbH Kanaltechnik - Von-Drais-Straße 3, 77855 Achern

Stand: Dez. 2002

1. Vertragsinhalt

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen aufgrund des Vertrages und den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Mitwirkung des Auftraggebers

Besondere Arbeitsschwernisse oder -erleichterungen, die dem Auftraggeber bekannt sind oder sein müssen, z.B. die Existenz einer Hebeanlage, steckengebliebene Werkzeuge, das Vorhandensein verdeckter Kontrollöffnungen, hat er unseren Mitarbeitern frühestmöglich vor Arbeitsbeginn mitzuteilen. Das gleiche gilt für alle früheren Misserfolge von Arbeiten zur Lösung des aktuellen Problems an der Anlage. Für die Dauer der Arbeiten an einer Anlage ist der Auftraggeber im Interesse von Arbeitserfolg und Schadenverhütung verpflichtet, unseren Mitarbeitern Zugang auch zu allen Teilbereichen der Anlage zu verschaffen, z.B. zu allen Entwässerungsgegenständen in den verschiedenen Räumen und Geschossen. Außerdem hat er sicherzustellen, daß während dieser Zeit die gesamte Anlage nicht benutzt wird. Schließlich muss der Auftraggeber unverzüglich nach Arbeitsausführung kontrollieren, ob etwas zu beanstanden sein sollte.

3. Gefährliche Stoffe und besondere Gefahren - Informationsrechte und Pflichten; Haftung bei der Verletzung von Informationspflichten

a) Vor Ausführung unserer Arbeiten hat der Auftraggeber alle in der Anlage enthaltenen gefährlichen Stoffe (einschließlich Gase) schriftlich durch unsere Mitarbeiter aufnehmen zu lassen. Als gefährlich gelten solche Stoffe, die unsere Mitarbeiter in irgendeiner Weise schädigen, Explosionsgefahr oder eine Haftung bei Ableitung in das allgemeine Kanalsystem begründen können und normalerweise in Abwasserleitungen nicht enthalten sind, z.B. chemische Abflussreiniger, Laugen, Säuren, Gifte. Der Auftraggeber ist in diesem Fall weiterhin verpflichtet, kostenlos entsprechende Reinigungs- und Desinfektionsmittel und für den Fall, dass in irgendeiner Hinsicht besondere Gefahr zu erwarten ist, kostenlos auch einen Sicherheitsbeauftragten zu stellen. Die gleichen Verpflichtungen des Auftraggebers gelten auch für den Fall, dass unsere Mitarbeiter gefährliche Stoffe und/oder besondere Gefahren wahrnehmen oder vermuten und ihn entsprechend informieren.

b) Soweit gefährliche Stoffe der vorbezeichneten Art nicht angegeben sowie aufgenommen werden und soweit bei besonderen Gefahren keine Sicherheitsbeauftragter gestellt wird, befreit der Auftraggeber uns von jeglicher Haftung von Schäden anlässlich der Durchführung der Arbeiten, es sei denn, dass solche Schäden durch vorsätzlich oder grob fahrlässiges Handeln unserer Mitarbeiter herbeigeführt wurden. Für leicht fahrlässiges Handeln haften wir nur dann, wenn uns eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zur Last fällt. Haftungsbefreiung wird auch für den Fall vereinbart, dass unserer Mitarbeiter wegen der Angabe gefährlicher Stoffe die Durchführung von Arbeiten ablehnen, der Auftraggeber aber trotzdem darauf besteht.

4. Arbeitsausführung

Die Bestimmung des Arbeitsumfangs, des Arbeitsausgangspunktes, des Maschinen- und Geräteeinsatzes, sowie der sonstigen Durchführungsweise der Arbeiten obliegt im Rahmen des erteilten Auftrags allein unseren Mitarbeitern, die hierbei vor allem die Gebote von Gründlichkeit und Vorsicht zu beachten haben.

5. Arbeitserfolg

Unsere Arbeiten sind Gegenstand eines Dienstvertrages. Sie werden nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt. Für den Erfolg können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen Anlagen gewisse Erfolgshindernisse (z.B. Rohrzusammenbruch, fehlender oder falscher Anschluss) vorliegen können, die vor Arbeitsbeginn nicht erkennbar sind. Sollten Nacharbeiten erforderlich sein, so sind wir dazu berechtigt, diese durchzuführen.

6. Ausführungstermine

Ausführungstermine können aus organisatorischen Gründen ausschließlich mit unserer Einsatzzentrale vereinbart werden, nicht jedoch mit unseren Service-Monteuren oder sonstigen Außendienst-Mitarbeitern.

7. Nebenabreden, Auskünfte, Empfehlungen

Alle Nebenabreden mit unseren Service-Monteuren und sonstigen Mitarbeitern bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung. Unsere Service-Monteur und sonstigen Mitarbeiter sind nur berechtigt, wegen Fragen zu Unregelmäßigkeiten, Störungen, Schäden o.ä. Rücksprache mit unserer Technischen Leitung zu empfehlen.

Die selbständige Beantwortung derartiger Fragen ist den genannten Mitarbeitern jedoch im Interesse optimaler Kundeninformation und -beratung nicht gestattet.

8. Preise

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten unsere Preise ausschließlich für Arbeiten, die mit Motor-Spirale, mit Handwerkszeug oder manuell ausgeführt werden.

Die Arbeiten mit anderen Maschinen und Geräten (z.B. Hochdruckspüler, Hochdruckspüler, Kombi-Druckspüler, Saugwagen, Flächensauger, Pumpe, Pressluftgerät, TV-Kamera, Ortungsgerät, Leck-Such-Anlage) werden nach entsprechendem Angebot und Auftrag gesondert berechnet. Das gleiche gilt für Sonderarbeiten, die nicht unmittelbar zu unseren betriebsspezifischen Arbeiten gehören, wie z.B. Aufgraben, Aufstemmen, Aufschneiden, Reparieren, Räumen, Putzen u.ä. nicht von uns zu vertretende Verlustzeiten werden grundsätzlich gesondert berechnet. Strom und Wasser sind vom Auftraggeber kostenlos zu stellen oder vom ihm auf eigene Kosten zu beschaffen. Das gleiche gilt für Leitern, Gerüste und ähnliche Hilfsmittel.

9. Abschlagszahlung

Bei Aufträgen, deren Ausführungen mehr als 5 Arbeitstage dauert, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung der jeweils nach 5 Arbeitstagen fälligen Abschlagsrechnung in Höhe des Wertes der erbrachten Arbeiten.

10. Haftung

Aus gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbeständen (insbesondere im Falle des Verzugs, der Vertragsverletzung, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder der unerlaubten Handlung) haften wir nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens. Für einfache Fahrlässigkeit haften wir nur dann, wenn uns eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten zur Last fällt.

11. Ausschluss der Verantwortung

Wir übernehmen - soweit nicht vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadenverursachung vorliegt - keine Verantwortung für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die entstehen durch:

a) Arbeiten an defekten, verrotteten (z.B. rissigen, brüchigen), unvorschriftsmäßig oder nicht den aktuellen DIN-Vorschriften gemäß installierten Anlagen;

b) Arbeiten an Anlagen, die - entgegen den Auflagen der Ziffer 1 - in einzelnen Teilbereichen unzugänglich sind und / oder während der Arbeiten benutzt werden;

c) Arbeiten an Anlagen mit gefährlichen Stoffen oder besonderen Gefahren unter den Voraussetzungen der Ziffer 2;

d) Arbeiten an Anlagen, soweit diese nicht aus Stahl, Gusseisen, Beton, Stahlbeton oder Steinzeug bestehen;

e) Arbeiten an Anlagen mit Ablagerungen und / oder Verstopfungen aus Material, das widerstandsfähiger ist als das der Anlage selbst, z.B. an Kunststoff- oder Eternitabflussanlagen mit Betonverstopfung;

f) Austretenden Inhalt der Anlagen;

g) Spiralen, Schläuche und sonstige Werkzeuge, die in der Anlage ohne unser Verschulden stecken bleiben oder verloren gehen;

h) Arbeiten an Rohrabzweigen und -doppelabzweigen mit einem Einlaufwinkel von mehr als 45 °.

Für leicht fahrlässiges Verhalten haften wir nur dann, wenn uns eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten zur Last fällt.

12. Reklamationen

a) Erkennbare Mangel

Wegen der ständigen Benutzung oder Benutzungsmöglichkeit der Anlagen bestehen auch ständig Störungsgefahren durch missbräuchliche Benutzung. Deshalb müssen alle Reklamationen schon im Interesse beschleunigter Bearbeitung und schnellstmöglichen Störungsbeseitigung zweckmäßigerweise unverzüglich angezeigt werden, soweit es sich um einen erkennbaren Mangel handelt.

b) Verborgener Mangel

Ein verborgener Mangel ist uns ebenfalls unverzüglich mitzuteilen, sobald er erkennbar ist.

13. Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, sind die Rechnungen innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig und ohne Abzug zahlbar. Falls der Kress GmbH negative Informationen über die Bonität des Auftraggebers bekannt werden, sind sämtliche Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ist der Auftraggeber verpflichtet, den entstandenen Verzugschaden zu übernehmen. Der Verzugszins richtet sich nach dem jeweiligen gültigen Basiszinssatz der EZB.

14. Vertragsänderung

Jede Vertragsänderung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

15. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Forderungen unserer Auftraggeber gegen unsere Forderungen ist ausgeschlossen.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit unsere Vertragspartner Kaufleute sind, unser Firmensitz, bzw. das dafür zuständige Amtsgericht. Bei Streitigkeiten mit Auslandsberührung gilt deutsches Recht als vereinbart ebenso verpflichtet sich der Auftraggeber neben den Verzugszinsen auch für den Verzugschaden (Inkassokosten) aufzukommen.